

In der Senatssitzung am 7. Februar 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Kinder und Bildung

19.01.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 07.02.23

2. Befassung: **Sechstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG)**: Ermöglichung der zweiten Wiederholung der unterrichtspraktischen Prüfung

A. Problem

Etwa 4,8 % der Referendar:innen bestehen trotz der gemeinsamen Unterstützungen durch das Landesinstitut für Schule (LIS) und die Schulen ihr Zweites Staatsexamen nicht. Im begründeten Fall und bei Aussicht auf Erfolg soll auf Antrag eine zweite Wiederholung der unterrichtspraktischen Prüfung im Rahmen des Zweiten Staatsexamens ermöglicht werden. Dafür bedarf es der Änderung von § 7 Absatz 3 Nummer 1 BremLAG. Entsprechend soll die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter (APV-L) zur Ausführung dieser Gesetzesänderung angepasst werden.

Die Deputation für Kinder und Bildung hat am 30. November 2022 den Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter zur Kenntnis genommen und dem weiteren Verfahren zugestimmt.

Nach Beschlussfassung durch den Senat am 6. Dezember 2022 wurde das Beteiligungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen der Beteiligung gingen die Stellungnahmen der Personalräte Schulen Bremen und Bremerhaven, des Bundeslandes Hamburg sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes ein. Die zeitgleich eingeleitete Rechtsförmlichkeitsprüfung hat formale sprachliche Änderungen ergeben, die den beabsichtigten Inhalt nicht verändert haben.

B. Lösung

Im begründeten Fall und bei Aussicht auf Erfolg soll auf Antrag eine zweite Wiederholung der unterrichtspraktischen Prüfung im Rahmen des Staatsexamens ermöglicht werden. Dafür bedarf es der Änderung von § 7 Absatz 3 Nummer 1 BremLAG:

„(3) Werden die Prüfungsteile oder das Schulgutachten nicht jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet, ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden. Für die Wiederholung gilt:

1. Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken. Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden.

Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung ~~des Kolloquiums zu einer Präsentation oder des Prüfungsgesprächs~~ gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.“

Anliegend wird der formal überarbeitete Entwurf des Änderungsgesetzes zum „Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter“ (BremLAG) vorgelegt.

Der Entwurf zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter (APV-L) zur Ausführung dieser Gesetzesänderung ist aufgrund des Hinweises aus dem Beteiligungsverfahren inhaltlich überarbeitet worden.

Über die Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren wird wie folgt berichtet:

Der Personalrat Schulen Bremen verweist darauf, dass die Streichung weniger Worte im Gesetz nicht zur erforderlichen Verbesserung führt. Vielmehr wünscht sich der Personalrat die angemessene Zeit und Begleitung, damit die Prüflinge sich auf die Wiederholungsprüfung adäquat vorbereiten können, sowie die Klarstellung der Zulassungs- und Prüfungskriterien.

Dem stimmt die Senatorin für Kinder und Bildung ausdrücklich zu. Selbstverständlich ist den Kandidat:innen, denen eine zweite Wiederholungsprüfung angeboten wird, eine adäquate Wiederholung des Prüfungsstoffs in angemessener Zeit zu ermöglichen. Eine Vorbereitungszeit von bis zu drei Monaten wird dazu in der Ausführungsverordnung neu aufgenommen. Es gelten dieselben Kriterien wie für die erste Wiederholungsprüfung.

Zudem wünscht der Personalrat Schulen, die Ausnahmegenehmigung zu streichen und diese Möglichkeit der zweiten Wiederholung der unterrichtspraktischen Prüfung als Regelfall einzuführen. Hier sieht die Senatorin für Kinder und Bildung - mit Blick auf die Dauer der Ausbildung im Vorbereitungsdienst, auf die Intensität der Begleitung und Beratung durch das LIS und die Schule sowie auf die schon nicht erfolgreich absolvierte erste Wiederholungsprüfung - keine Änderungsnotwendigkeit der bisherigen Ausnahmeregelung. Sie gilt bereits für die anderen zweiten Wiederholungsprüfungen des „Kolloquiums zu einer Präsentation“ und des „Prüfungsgesprächs“ und wird nun ebenfalls für die zweite Wiederholung der unterrichtspraktischen Prüfung Anwendung finden.

Der Personalrat Schulen Bremerhaven äußert sich „kritisch“, „auch wenn es in seltenen Fällen sicherlich Referendar*innen gibt, die ihre praktische Prüfung zweimal nicht bestanden haben, dies aber in einem dritten Anlauf schaffen würden.“ Seine Hinweise gehen in folgenden Punkten über diejenigen des Personalrats Schulen Bremen hinaus:

- „(...) Was bedeutet dies, wenn die Prüflinge aus anderen Bundesländern kommen (...). Gilt dies auch für nicht bestandene Anpassungsprüfungen? (...)“
- „Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob das Durchfallen durch den praktischen Teil nicht einen höheren Stellenwert hat als das Durchfallen durch eine theoretische Prüfung. Eine LK, die in der Fachlichkeit gut ist, aber nicht unterrichten kann, ist schwieriger im Unterricht einsetzbar als eine LK, die gut unterrichtet und nicht so gut in der Fachlichkeit ist.“

Die Senatorin für Kinder und Bildung stellt hierzu klar:

- Prüfungen sind dort abzuschließen, wo sie gemacht worden sind, d.h. Bremen ermöglicht *nicht* die zweite Wiederholung der Prüfungen aus anderen Bundesländern. Das fällt in die Bildungshoheit der Länder und würde zu berechtigtem Ärger zwischen den Ländern führen, denn es würde ja möglich, dass bspw. in Hamburg Durchgefallene in Bremen die Prüfung wiederholen, um sich dann umgehend mit einem erworbenen Lehramt in Hamburg wieder zu bewerben (gemäß der verbindlichen Mobilitätsvereinbarung zwischen den Ländern).
- Zu den Ausgleichsmaßnahmen: „Eignungsprüfungen“ werden sehr selten durchgeführt. Die „Anpassungslehrgänge“ werden in ihrer Gesamtheit betrachtet und u.a. unter Berücksichtigung auch des Schulgutachtens mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- Eine gute Fachlichkeit der Lehrkräfte sollte ohnehin immer gegeben sein, sonst kann die Lehrkraft – wissenschaftlich seit Jahren belegt – weniger qualitativ gut binnendifferenziert unterrichten.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund DGB erachtet es als „sinnvoll“, im Kontext des Lehrkräftebedarfs „den Blick auch auf die Abschlussquote im Referendariat zu richten“. Er äußert Bedenken: „Eine hohe Durchfallquote kann auch mit dem Lehramtsstudium, mit der Vermittlung und Begleitung im Referendariat, mit hoher Arbeitslast durch bedarfsdeckenden Unterricht über das Soll hinaus und mit der zur Verfügung stehenden Zeit zu tun haben.“ Entsprechend schließt er sich dem Wunsch der Personalvertretungen (s.o.) nach ausreichend Zeit und Hilfestellungen für die Prüfungsvorbereitung sowie klaren Kriterien für die Prüfungszulassung an und verweist ergänzend auf die Notwendigkeit der finanziellen Absicherung.

Dem stimmt die Senatorin für Kinder und Bildung ausdrücklich zu. Näheres wird dazu neu (s.o.) in der Ausführungsverordnung beschrieben.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden. Grundsätzlich betreffen die geplanten Veränderungen alle Geschlechter gleichermaßen.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Deputation für Kinder und Bildung hat in ihrer 2. Befassung am 18.01.23 dem Entwurf des **Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter** in der anliegenden Fassung zugestimmt.

Diese Gesetzesänderung zur Ermöglichung der zweiten Wiederholung der unterrichtspraktischen Prüfung im Zweiten Staatsexamen hat keine Auswirkungen auf das Lehramtsstudium. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationstechnologie deshalb erst nach der ersten Lesung in der Bürgerschaft mit dem Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG) befasst.

Die erste Lesung durch die Bürgerschaft soll im Februar 2023 und die zweite Lesung durch die Bürgerschaft nachfolgend im März 2023 erfolgen.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zur Veröffentlichung geeignet. Es bedarf keiner ergänzenden Pressearbeit hierzu.

G. Beschluss

Der Senat stimmt dem vorliegenden Entwurf des **Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter** und dessen Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) zu.

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 7. Februar 2023**

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG): Ermöglichung der zweiten Wiederholung der unterrichtspraktischen Prüfung“

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf einer Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG) mit der Bitte um Beratung und Weiterleitung an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationstechnologie vor der 2. Lesung durch die Bremische Bürgerschaft (Landtag).

Etwa 4,8 % der Referendar:innen bestehen trotz der gemeinsamen Unterstützungen durch das Landesinstitut für Schule (LIS) und die Schulen ihr Zweites Staatsexamen nicht. Die Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG) dient dem Ziel, im begründeten Fall und bei Aussicht auf Erfolg auf Antrag eine zweite Wiederholung der unterrichtspraktischen Prüfung im Rahmen des Zweiten Staatsexamens zu ermöglichen.

Die Deputation für Kinder und Bildung hat dem Gesetzentwurf am 18.01.2023 zugestimmt.

Diese Gesetzesänderung zur Ermöglichung der zweiten Wiederholung der unterrichtspraktischen Prüfung im Zweiten Staatsexamen hat keine Auswirkungen auf das Lehramtsstudium. Vor diesem Hintergrund wird darum gebeten, den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationstechnologie nach der ersten Lesung in der Bürgerschaft mit dem Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG) zu befassen.

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 19.01.23 den vorliegenden Entwurf Sechstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG) zur Kenntnis und beschließt die Weiterleitung der Vorlage an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationstechnologie sowie die 2. Lesung in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag).

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 — 221–i–1), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. November 2022 (Brem.GBl. S. 836) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „1. Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken; ein nicht bestandener Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden; die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist;“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG): Ermöglichung der zweiten Wiederholung der unterrichtspraktischen Prüfung

Begründung:

Mit der Gesetzesänderung soll in begründeten Fällen und bei Aussicht auf Erfolg auf Antrag der Prüflinge eine zweite Wiederholung der unterrichtspraktischen Prüfung im Rahmen des Staatsexamens ermöglicht werden, die durch eine entsprechende Änderung des § 7 Absatz 3 Nr. 1 BremLAG umgesetzt werden soll. Die Regelung ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Hinsichtlich der Zulassungen zum schulischen Vorbereitungsdienst ist erkennbar, dass die in früheren Zeiten sehr starke Konkurrenz um Plätze abgenommen hat und vermehrt auch Bewerber:innen mit einem schwächeren universitären Abschluss zugelassen werden. Hinsichtlich der Ausbildung im Vorbereitungsdienst ist erkennbar, dass der Beratungs- und Betreuungsbedarf gestiegen ist, um möglichst alle Referendar:innen zu einem erfolgreichen Staatsexamen zu führen. Das Landesinstitut für Schule (LIS) begegnet dieser Situation mit einem Ausbildungskonzept, das auf eine frühzeitige Rückmeldung, Ansprechbarkeit, Beratung und Begleitung setzt. Ergänzend findet in der Mitte der Ausbildung das Feedback- und Perspektivgespräch mit der Referendarin oder dem Referendar statt, an der die Schulleitung und i. d. R. mindestens eine Ausbilderin oder ein Ausbilder vom Landesinstitut teilnimmt; im Krisenfall findet das Gespräch mit allen zuständigen Ausbilderinnen und Ausbildern vom Landesinstitut statt. Ziel ist hierbei, gemeinsam festzustellen, wie und mit welcher Unterstützung die festgestellten Defizite behoben werden können. Dennoch bestehen etwa 4,8 % der Referendar:innen das Zweite Staatsexamen nicht. Insgesamt bedarf es demnach eines Ansatzes, der zusätzlich zur fortwährenden Qualifikation am LIS die Möglichkeit schafft, nach einem Scheitern mit der ersten Wiederholungsprüfung im begründeten Fall einen weiteren Prüfungsanlauf nehmen zu dürfen.